

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 102

Sonnabend, den 28. Dezember 1929.

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Die Tagesordnung für den auf
Mittwoch, den 15. Januar 1930 15 Uhr
im großen Saale des Kreishauses—hier
anstehenden Kreistag kann auf Zimmer Nr. 12 des Kreis-
hauses eingesehen werden.

Belgard, den 20. Dezember 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Betrifft: Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande der Witwe Klavin in Klempin
Abbau ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich fest-
gestellt worden.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird
hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes
vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des
Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das oben genannte Gehöft treten die Anordnungen unter
Ziffer 1 meiner Bekanntmachung vom 7. November 1924
Kreisblatt Nr. 89 und für die Ortschaft Klempin mit Aus-
bauten als Sperrbezirk die Anordnungen unter Ziffer 2 dieser
Bekanntmachung in Kraft. Der Weg Klempin — Darkow
wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung
werden sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere
Strafe verwirkt ist, nach § 74 ff des Viehseuchengesetzes
bestraft.

Belgard, den 27. Dezember 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Betrifft: Kinderrettungsverein Köslin

Der Kinderrettungsverein in Köslin bittet, wie in
den Vorjahren so auch jetzt um zahlreiche Beiträge zur
Unterstützung seiner Tätigkeit. Dank der Mithilfe und der
Opferfreudigkeit hilfsbereiter Menschen ist es ihm bisher
gelungen, einer großen Kinderzahl, die körperlich und geistig
zu verwaarlosten drohte, ausreichende Fürsorge angedeihen

zu lassen. Um seine segensreiche Tätigkeit weiter ausüben
zu können, bedarf er dringend der Unterstützung durch
hilfsbereite Persönlichkeiten. Diese werden herzlich gebeten,
ihre Beiträge an den Kinderrettungsverein Köslin auf
Postsparkonto Stettin Nr. 2491 zu überweisen.

Belgard, den 21. Dezember 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Öffentliche Warnung vor Gustav Winter.

RdErl. d. MdS. vom 10. 12. 1929. — I f 421/4.

Der aus der Aufwertungsbewegung bekannte sog. „Be-
triebsanwalt“ und Wanderredner Gustav Winter ist am
11. 7. 1929 in der Berufungsinstanz wegen Betruges zu
1 Jahr 3 Monaten Gefängnis und zu 20 000 RM. Geldstrafe
verurteilt worden; die von ihm gegen dieses Urteil einge-
legte Revision schwebt noch. Dessenungeachtet scheint Winter
seine Tätigkeit, die zu seiner Bestrafung geführt hat, weiter
fortzusetzen und sich neuerdings hierzu des Mittels eines von
ihm verfaßten Films „Der große Betrug“ zu bedienen. Die
amtliche Zulassungsgenehmigung für die Vorführung dieses
Films ist allerdings bisher nicht nachgesucht worden, mit
ihrer Erteilung ist auch nach dem, was bisher über den In-
halt des Films bekannt geworden ist, gemäß den Bestimmun-
gen des § 1 Abs. 2 RLG. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) kaum
zu rechnen. Es liegt nunmehr der Verdacht nahe, daß von
Winter und seinen Anhängern versucht werden wird, den
bisher nicht zugelassenen Film auch ohne Genehmigung in-
nerhalb der von Winter gegründeten Gesellschaft „Philan-
thropia, Kultur-Film-Gemeinde deutscher Städte e. B.“ bzw.
„Philanthropa, Internationales Kultur-Film-Propaganda-
Institut E. Linke & Co. Leipzig“ zur Aufführung zu bringen.
Eine Filmvorführung in solchen Vereinigungen steht
aber nach § 1 Abs. 1 des Lichtspielgesetzes der öffentlichen
Vorführung gleich, sie würde also ebenfalls einer vorherge-
gangenen amtlichen Zulassung bedürfen. In Preußen sollen
laut Mitteilung des Reichsbankdirektoriums derartige Auf-
führungen zunächst in Berlin und Köln geplant sein.

Zur wirksamen Förderung dieser Bestrebungen Winters
werden außerdem von der obengenannten Filmgesellschaft
noch sog. „Filmpässe“ gegen Entgelt von 1 RM. für ein
Stück ausgegeben, die als Mitgliedsarten und Personalaus-
weise beigezeichnet werden und die schon durch die Art und Form
ihrer äußeren Aufmachung geeignet und offenbar auch dazu

bestimmt sind, dem breiten Publikum gegenüber die Eigenschaften eines behördlichen Ausweispapiers — ähnlich den amtlichen Reisepässen — vorzutauschen. Derartige „Filmpässe“, die von den Inhabern schon verschiedentlich den Orts-pol.-Behörden zur Abstempelung zwecks Beglaubigung vorgelegt worden sind, sind rechtlich vollkommen wertlos.

Ich erlaube daher, gegen jede unerlaubte Vorführung des erwähnten Films mit allen polizeilichen Mitteln, gegebenenfalls unter Erstattung einer Strafanzeige gem. § 18 Lichtspielges. und gegen den Vertrieb der „Filmpässe“ gem. § 263 RStGB. einzuschreiten.

An die nachgeordneten Behörden.

Abdruck den Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 23. Dezember 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Deputatbücher sind wieder vorrätig.
Belgarder Zeitung.

Der Deutsche Rundfunk
hat seinen Programmteil
wieder um **8 Seiten** erweitert!
er ist

nach wie vor die Zeitschrift
mit dem **ausführlichsten**
Funkprogramm der Welt!

Jede Woche

80 Seiten für **50 Pf** • Monatsbezug **RM 2.-**

Bestellen Sie beim Postamt oder Buchhandlung
Probeheft umsonst v. Verlag Berlin N 24

Kreissparkasse Belgard

Öeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto,
Postcheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstellen in Groß-Rambin
und Ziezeneff.

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

